

**Ein Todesfall ist eingetreten –
Was ist zu tun, woran ist zu denken?**



Bestattungsamt Truttikon

Ein Leitfaden zum Todesfall

Was ist zu tun?

Ob Sie den Verlust eines lieben Menschen beklagen oder vorsorgliche Massnahmen für Ihren eigenen Tod treffen wollen – wir möchten Sie mit den folgenden Hinweisen in den organisatorischen Bereichen unterstützen. Für die würdevolle Begleitung des Verstorbenen auf seinem letzten Weg sind viele Vorbereitungen notwendig. Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt deponiert werden. Das Bestattungsamt Truttikon steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches zur Bestattung

Gemäss kantonalen Bestattungsverordnung ist die Wohngemeinde für die Bestattung ihrer Einwohner verantwortlich. Damit steht jedem Einwohner der Gemeinde Truttikon, ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Konfession, auf dem Gemeindefriedhof Truttikon eine kostenlose Bestattung zu. Damit verbunden ist die Pflicht, dass der Tod eines Einwohners dem Bestattungsamt der Wohngemeinde innert zwei Tagen gemeldet werden muss, unabhängig davon, ob dessen Bestattung in der Wohngemeinde oder auswärts erfolgt. Eine Bestattung, bzw. Kremation darf nicht früher als 48 Stunden nach Eintreten des Todes erfolgen. Die Hinterbliebenen haben anzugeben, ob eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht wird. Entscheidend ist der letzte Wille der/des Verstorbenen; fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Soll eine verstorbene Person, die nicht in der Gemeinde Truttikon wohnhaft war, auf dem Friedhof Truttikon bestattet werden, ist die Einwilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Beachten Sie dazu auch die weiteren Angaben dieses Informationsblattes.

Bevor Sie den Todesfall dem Bestattungsamt melden, ist es ratsam sich zu den nachfolgenden Fragen einige Gedanken zu machen:

- Hat der/die Verstorbene Bestattungswünsche geäussert oder sogar schriftlich niedergelegt?
- Wird eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht?
- Erfolgt die Bestattung im Friedhof Truttikon oder auswärts?
- Sofern eine Kremation vorgesehen ist, soll die Urne direkt zum Friedhof Truttikon gebracht werden oder wird sie von den Angehörigen im Krematorium abgeholt?
- Wird die Bestattung, bzw. Urnenbeisetzung in ein Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab erfolgen?
- Wird eine Aufbahrung in der Abdankungshalle Hausen/Ossingen oder im Krematorium gewünscht?
- Sollen der/dem Verstorbenen die eigenen Privatkleider angezogen werden oder wird ein Leichenhemd bevorzugt?
- Wird eine öffentliche Bekanntmachung des Todesfalles gewünscht? (amtliche Bestattungsanzeige im Schaukasten der Gemeinde)

Mehr als Formalitäten – Was unmittelbar zu tun ist

- Zuerst** **Bei einem Todesfall zu Hause** kontaktieren Sie den Hausarzt oder dessen Stellvertreter oder den Notarzt, der die Todesbescheinigung ausstellt. Bei ausserordentlichen Todesfällen (Unfall, Suizid, Gewaltdelikt oder unklare Todesursache) wird der zugezogene Arzt oder die Polizei die notwendigen zusätzlichen Massnahmen veranlassen. Nehmen Sie baldmöglichst mit dem Bestattungsamt telefonischen Kontakt auf, um den Todesfall zu melden.
- Bei einem Todesfall im Spital oder Heim** wird dessen Verwaltung das Bestattungsamt des Sterbeortes informieren. Die Angehörigen haben sich mit dem Bestattungsamt des Wohnortes in Verbindung zu setzen, um die Bestattung zu vereinbaren.
- Einkleiden** Das Einkleiden, die Überführung und falls gewünscht die Aufbahrung in Hausen/Ossingen, bzw. im Krematorium Winterthur besorgt Herr Hugo Breitler in Basadingen. Während der Öffnungszeiten des Gemeindehauses übernimmt das Bestattungsamt die Auftragserteilung an Herrn Breitler. Ausserhalb der Bürozeiten des Bestattungsamtes kann der Arzt direkt mit Herrn Breitler Kontakt aufnehmen.
- In Absprache mit dem Arzt und dem Bestattungsamt kann auch eine Aufbahrung zu Hause vereinbart werden. Für das Einkleiden und für Hilfeleistungen kann auch die Pflegefachfrau der Spitex beigezogen werden.
- Vorsprache** Bei der Vorsprache auf dem Bestattungsamt werden nach der Aufnahme der Personalien die Art und Weise der Bestattung geregelt. Bitte melden Sie sich telefonisch an, bevor Sie persönlich vorbeikommen.
- Die Meldung über den Todesfall wird an das Zivilstandsamt des Bezirks Andelfingen weitergeleitet. Der amtliche Todesschein kann dort bezogen werden.
- Notwendige
Unterlagen für
die Anmeldung** Bei der Vorsprache auf dem Bestattungsamt sind folgende Dokumente mitzubringen:
- bei einem Todesfall zu Hause die ärztliche Todesbescheinigung
 - bei einem auswärtigen Todesfall die Todesbescheinigung des Spitals, bzw. Heimes oder die Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes des Sterbeortes
 - bei Einwohnern der Gemeinde Truttikon der Schriftenempfangsschein, bzw. Ausländerausweis
 - bei Personen mit auswärtigem Wohnsitz, die jedoch in unserer Gemeinde verstorben sind, nebst der ärztlichen Todesbescheinigung persönliche Ausweise wie ID-Karte, Pass oder Ausländerausweis
 - falls vorhanden, schriftliche Willensäusserung der verstorbenen Person bezüglich Bestattung und Grab

Das Wichtigste in Kürze:

- Zuerst**
- falls der Tod zu Hause eintritt: Hausarzt benachrichtigen. Ist dieser nicht erreichbar, Notfallarzt über Aerztefon 0800 336 655
 - Bei Unfalltod, Suizid: Polizei benachrichtigen
 - Angehörige benachrichtigen
 - Einkleidung, Einsargung und Überführung anmelden
- Nächste Schritte**
- prüfen, ob eine Sterbeverfügung des/der Verstorbenen existiert
 - Tod bei der Gemeindeverwaltung melden 052 317 24 26; sofern der Todesfall nicht im Heim oder Spital eingetreten ist, ärztliche Todesbescheinigung mitnehmen
 - Bei der Gemeindeverwaltung die Bestattung vereinbaren (Ort, Termin, Bestattungsart und Grabart)
 - Todesanzeige aufsetzen und drucken lassen
 - Leidzirkulare aufsetzen und drucken lassen, versenden
 - eventuell Lebenslauf verfassen
 - Termin mit dem zuständigen Pfarrer vereinbaren für das Besprechen der Abdankung
 - Blumenschmuck für das Grab bestellen
 - Leidmahl organisieren
 - Arbeitgeber benachrichtigen, sofern der/die Verstorbene erwerbstätig war
 - Der Hinschied von ausländischen Staatsangehörigen ist auch dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates zu melden
 - Todesfall den Versicherungen melden (Lebens- Unfallversicherungen und Pensionskasse)
 - Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten stellen (Formulare erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle)
 - Banken/Post benachrichtigen
 - Meldung an das zuständige Konsulat des Heimatstaates beim Hinschied von ausländischen Staatsangehörigen
- Was mehr Zeit hat**
- Testament ungeöffnet dem Bezirksgericht übergeben
 - Erbschein beim Bezirksgericht Andelfingen bestellen
 - Die notwendigen Unterlagen für das Steuerinventar zusammentragen
 - Vermieter benachrichtigen
 - Vereine benachrichtigen
 - Danksagungen aufsetzen
 - evtl. Zimmer im Altersheim, Wohnung oder Haus räumen
 - evtl. Abos von Zeitungen, Radio/TV und Telefon kündigen
- Später**
- persönliche Gegenstände der/des Verstorbenen ordnen
 - Grabpflege organisieren
 - Grabstein auswählen

Wichtige Adressen und Telefonnummern:

Bestattungsamt Truttikon	Gemeindeverwaltung Truttikon Hinterdorfstrasse 2, 8467 Truttikon 052 317 24 26
Polizei	Tel.Nr. 117, Polizeiposten Stammheim 052 744 10 30
Bestatter, Leichentransport	Hugo Breitler Unterdorf 16, 8254 Basadingen 052 657 24 84, 079 363 89 05
Reformierte Pfarrpersonen	Matthias Bordt, matthias.bordt@kirche-wm.ch, 079 389 78 64 Mike Gray, mike.gray@kirche-wm.ch, 076 317 59 92 Stephanie Gysel, stephanie.gysel@kirche-wm.ch, 079 626 90 81
Sekretariat Ref.Kirche Weinland Mitte	Werner Schweizer oder Karin Fehr, 052 319 12 73 sekretariat@kirche-wm.ch
Katholisches Pfarramt	Schaffhauserstrasse 61, 8451 Kleinandelfingen 052 317 34 37
Mesmerin:	Matthias Wetter, Steinerstrasse 27, 8475 Ossingen matthias.wetter@kriche-wm.ch, 052 317 31 84
Krematorium Winterthur	Am Rosenberg 5, 8400 Winterthur 052 267 30 30
Zivilstandsamt Andelfingen	Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen 052 305 22 29
Bezirksgericht Andelfingen	Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen 052 304 20 10
Todesanzeigen	Akeret Verlag + Druck AG, Wylandprint Landstrasse 70, 8450 Andelfingen 052 305 29 07 Andelfinger Zeitung 052 305 29 06 Landbote 052 266 99 00 Schaffhauser Nachrichten 052 633 31 11

Bestattung – wo, wie und wann soll die Bestattung stattfinden?

Bestattungsort	Im Kanton Zürich ist für die Bestattung die Wohngemeinde zuständig. Wenn die verstorbene Person nicht auf dem Friedhof in Truttikon bestattet werden soll, benötigen Sie von der Friedhofverwaltung der Bestattungsgemeinde eine Einwilligung bzw. bei einer Urnenbeisetzung ausserhalb des Friedhofs die Bewilligung des Grundeigentümers. Die Einzelheiten (Datum und Zeit der Bestattung etc.) sind direkt mit der zuständigen Stelle des Bestattungsortes zu besprechen.
Bestattungsart	Für die Bestattung auf dem Friedhof Truttikon stehen folgende Grabarten zur Verfügung: Erdbestattung: Reihengrab Urnenbestattung: Reihengrab, Familiengrab, Gemeinschaftsgrab Bei Erdbestattungen wird der Sarg auf Wunsch vor der Kirche aufgebahrt. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist dabei das Sargfenster geöffnet. Die Sargsenkung ins Grab erfolgt in der Regel während der Abdankungsfeier. Eine Kremation erfolgt vorgängig der Urnenbeisetzung im Krematorium Winterthur. Die Urne ist bis spätestens 10.00 Uhr am Bestattungstag dem Friedhof Truttikon zu übergeben. Der genaue Ablauf wird mit der zuständigen Pfarrperson nach den eigenen Bedürfnissen besprochen.
Öffentliche Abdankung	Bei öffentlichen Bestattungen und Urnenbeisetzungen begibt sich die Trauergemeinde zur Abdankung in der Regel in die reformierte Kirche und versammelt sich anschliessend auf dem Grab. Bestattungen und Urnenbeisetzungen können von Montag bis Samstag durchgeführt werden. Solche mit öffentlichen Abdankungen werden jeweils auf 14:00 Uhr angesetzt. Wird eine Bestattung, bzw. Urnenbeisetzung im Familienkreis mit anschliessend öffentlicher Abdankung in der Kirche gewünscht, so versammelt sich die Trauerfamilie bereits um 13:30 Uhr auf dem Grab. Die Trauergemeinde versammelt sich zur Abdankung um 14:00 Uhr direkt in der Kirche.
Stille Bestattung	Mit der „stillen Bestattung“ ist der Verzicht auf eine öffentliche Abdankungsfeier gemeint. Es werden vor der Bestattung keine Todesanzeigen publiziert. Der Abschied findet meist um 11:00 Uhr in kleinstem Kreis auf dem Friedhof am Grab statt. Auf eine Abdankung in der Kirche wird in der Regel verzichtet.

Terminvereinbarung	Der Termin für die Bestattung, bzw. Urnenbeisetzung und Abdankung wird bei der Vorsprache auf dem Bestattungsamt vereinbart. Bei einer Kremation richtet sich der Termin für die Urnenbeisetzung und Abdankung nach den Wünschen der Angehörigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Urne erst am Folgetag nach der Kremation auf den Friedhof überführt werden kann. Der Termin für die Kremation wird mit dem Bestattungsamt vereinbart.
Bestattungskosten	Einwohnern steht eine kostenlose Bestattung am Wohnort zu. Nicht alle Kosten, die im Zusammenhang mit einem Todesfall entstehen, werden jedoch von der Wohngemeinde übernommen. Durch die Angehörigen sind insbesondere zu übernehmen: <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Transportkosten - Spezialausführungen des Sarges und der Urne - zusätzliche Kosten für Aufbahrungen zu Hause - Grabbepflanzung und Grabunterhaltungskosten - Kosten der privaten Todesanzeigen und Leidzirkulare usw.
Vergütung auswärtige Bestattung	Erfolgt eine Bestattung auf einem auswärtigen Friedhof, können die Angehörigen an das Bestattungsamt Truttikon unter Vorweisung von Rechnungskopie ein Gesuch um Vergütung der Todesfallkosten gemäss § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung stellen. Dasselbe gilt für Todesfallkosten von Einwohnern, die nicht in der Gemeinde Truttikon gestorben sind.
Bestattung auswärtiger Personen	Verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnort können auf Gesuch und Bewilligung des Friedhofvorstehers unter folgenden Voraussetzungen auf dem Friedhof Truttikon bestattet werden: <ul style="list-style-type: none"> - die/der Verstorbene hatte eine enge Beziehung zur Gemeinde oder war Bürger der Gemeinde Truttikon - die/der Verstorbene hat in der Gemeinde Truttikon wohnhafte Angehörige (Eltern, Kinder, Geschwister) - die Personen, welche um die Bestattung auf dem Friedhof Truttikon nachsuchen, haben nebst den Bestattungskosten auch die Gebühren der Grabmiete zu übernehmen
Amtliche Anzeige	Bei Bestattungen von Einwohnern mit öffentlicher Abdankung veranlasst das Bestattungsamt Truttikon die Veröffentlichung der Todesanzeige in der Vitrine der Gemeinde. Bei Bestattungen im engen Familien- und Freundeskreis (stille Bestattung ohne öffentliche Abdankung) unterbleibt in der Regel eine amtliche Bestattungsanzeige.

Diverse Informationen

Todesschein	Dieser wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung, etc.
Steuerinventar	Bei der Vorsprache auf dem Bestattungsamt wird ein Orientierungsschreiben an die Angehörigen abgegeben. Das Steueramt meldet sich betreffend Inventarisierung. Vorgängig dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden. Die normale Verwaltung mit den laufenden Kosten ist erlaubt, bitte bewahren Sie die Rechnungsbelege auf.
Erben-Bescheinigung	Im Kanton Zürich gibt es keine amtliche Erbschaftsverwaltung. Die Erben müssen die Angelegenheiten selber regeln. Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung, bzw. einen Erbschein. Diese(r) kann beim Bezirksgericht des letzten Wohnortes verlangt werden. Für Truttikon ist das Bezirksgericht Andelfingen zuständig.
Grabunterhalt	Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.
Grabsteine	Das Errichten von Grabmälern oder deren Abänderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gestattet. Die Vorschriften der Friedhof- und Bestattungsverordnung sind einzuhalten. Das Setzen der Grabmäler darf, Urnengräber ausgenommen, frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen.

Wir möchten Sie mit diesem Merkblatt bei den administrativen Aufgaben unterstützen. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die erwähnten Stellen, insbesondere das Bestattungsamt, stehen Ihnen selbstverständlich gerne beratend zur Seite.